NR. 1435

30.10.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Wahlbekanntmachung für die Wahlen zu den Gremien der Studentischen Selbstverwaltung der Hochschule Bochum vom 29. Oktober 2026

 Seite 3 - 4

Hochschule Bochum
TECHNIK WIRTSCHAFT GESUNDHEIT

Anhang 4: Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung
Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahlen zu den Gremien der Studentischen Selbstverwaltung des Studierendenparlaments der Hochschule Bochum

An alle
Studierenden der Hochschule Bochum
Gremienwahlen vom 23.11.2026 bis zum 26.11.2026
(Studierendenparlaments- und Fachschaftsratswahlen)

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen,

in der Sitzung des Studierendenparlaments vom 14.10.2026 wurde der Termin für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten der Fachbereiche A, B, E, M, G, GW, PHT und W und zum Fachschaftsrat am Standort Heiligenhaus festgelegt.

Zentralcampus Bochum:
Gewählt wird vom 23.11.2026 bis einschließlich 26.11.2026.
Die Wahlurnen werden auf der Ebene F-0, im oberen Bereich der Mensa der Hochschule Bochum, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr, an den jeweiligen Tagen aufgestellt.

Gesundheitscampus Bochum:
Gewählt wird vom 25.11.2026 bis einschließlich 26.11.2026.
Die Wahlurnen werden im Cafeteria-Bereich am Gesundheitscampus 6, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr, an den jeweiligen Tagen aufgestellt.

Standort Heiligenhaus:
Gewählt wird am 23.11.2026 und am 24.11.2026.
Die Wahlurnen werden in Foyer am Campus Velbert Heiligenhaus,
in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr, an den jeweiligen Tagen aufgestellt.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt am Zentralcampus in Bochum, im unmittelbaren Anschluss an die Stimmabgabe am dortigen letzten Wahltag, ab 16:00 Uhr im AStA-Wohnzimmer (B-01.31-33). Die Auszählung ist öffentlich.

Wahlvorschläge können vom 02.11.2026 bis zum 11.11.2026 jeweils **bis 15.00 Uhr** im AStA-Büro der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden.

Alle Studierenden werden hiermit aufgefordert, ihr Wahlrecht auszuüben.

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
1. Alle wahlberechtigten Studierenden sind in Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse eingetragen.
2. Die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse werden vom 02.11.2026 **bis zum 11.11.2026** in den Sekretariaten der Fachbereiche bzw. in der Standortverwaltung Heiligenhaus während der angegebenen Öffnungszeiten und in den Räumlichkeiten des AStA´s zur Einsichtnahme vorgehalten. Innerhalb der Auslegungsfrist kann jede und jeder Wahlberechtigte bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erklärt und begründet werden.
3. Nach Ablauf der Auslegungsfrist des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist kein Einspruch mehr möglich.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich bei der Wahl durch den Studierendenausweis oder Personalausweis legitimieren kann.
2. Die Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Bochum sind nur dann wählbar und wahlberechtigt, wenn sie jeweils zum Vorlesungsbeginn eines Semesters an der Hochschule Bochum eingeschrieben sind und in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis aufgenommen sind. Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer und Studierende in Studiengängen im Franchising der Hochschulen gemäß § 66 Absatz 5 HG NRW sind nicht wahlberechtigt.

Weitere Hinweise zum Wahlverfahren (gemäß § 4 der Wahlordnung):

1. Jede oder jeder Wahlberechtigte besitzt insgesamt eine Stimme pro Gremium**.**
2. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl), bei der die Wahlvorschlagsträgerinnen und -träger (i. d. R. formelle oder informelle Gruppierungen innerhalb der Studierendenschaft) Gruppen von Kandidaten in geordneten Wahllisten aufstellen. Die im Rahmen der Wahlhandlung abgegebene Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten gilt zugleich für die Liste, der diese Person angehört.
3. Wird für das Studierendenparlament kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht bzw. entspricht keiner der eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner als 15, so wird unverzüglich in angemessener Zeit das Wahlverfahren von dem Wahlausschuss auf der Grundlage der bereits aufgestellten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin. Seiner Verpflichtung nach § 7 Absatz 1 zur Wahlbekanntmachung hat der Wahlausschuss dann verstärkt nachzukommen. Wird erneut kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten noch immer kleiner als 15, hat der Wahlausschuss eine Gesamtvollversammlung einzuberufen, die das weitere Vorgehen regelt.
4. Ist für das Studierendenparlament die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze oder werden weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, aber mehr als 15, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Für die Fachschaftsräten gelten in diesem Falle die Regelungen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum zu den Fachschaftsvollversammlungen entsprechend.
5. Die Zahl der zu besetzenden Sitze des jeweiligen Organs richtet sich nach der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Bochum in der jeweils geltenden Fassung.

Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses

gez. Viktor Skopp

(29.10.2026, Bochum)